

Studienplan für das Bakkalaureats- und Magisterstudium für die Studienrichtung Publizistik- und Kommunikationswissenschaft

Stand: Juli 2011

Studienplan erschienen im Mitteilungsblatt UOG 1993 vom 26.06.2003, Stück XXVIII, Nummer 251

1. Änderung Mitteilungsblatt UG 2002 vom 10.03.2005, 20. Stück, Nummer 121
2. Änderung Mitteilungsblatt UG 2002 vom 14.03.2007, 18. Stück, Nummer 94
3. Änderung Mitteilungsblatt UG 2002 vom 4.02.2008, 12. Stück, Nummer 80
4. Änderung Mitteilungsblatt UG 2002 vom 11.06.2009, 11. Stück, Nummer 86

Rechtsverbindlich sind allein die im Mitteilungsblatt der Universität Wien kundgemachten Texte.

Präambel – Qualifikationsprofil

§ 1 Studiendauer

Bakkalaureatsstudium

§ 2 Pflicht- und Wahlfächer

§ 3 Bakkalaureatsarbeiten

§ 4 Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern

§ 5 Lehrveranstaltungen aus den Wahlfächern

§ 6 Arten von Lehrveranstaltungen, Bildungsziele, Teilnehmerzahl

§ 7 Reihenfolge von Lehrveranstaltungen, Anmeldevoraussetzungen

§ 8 Verfahren zur Vergabe von Plätzen

§ 9 Freie Wahlfächer

Magisterstudium

§ 10 Pflicht- und Wahlfächer

§ 11 Magisterarbeit

§ 12 Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern

§ 13 Lehrveranstaltungen aus den Wahlfächern

§ 14 Arten von Lehrveranstaltungen, Bildungsziele, Teilnehmerzahl

§ 15 Reihenfolge, Anmeldevoraussetzungen, Verfahren zur Vergabe von Plätzen

§ 16 Freie Wahlfächer

Prüfungsordnung für das Bakkalaureats- und Masterstudium

§ 17 Bakkalaureatsprüfung

§ 18 Bakkalaureatsgrad

§ 19 Masterprüfung

§ 20 Mastergrad

Übergangsbestimmungen

§ 21 Inkrafttreten

§ 22 Übergangszeitraum

§ 23 Anerkennen von Prüfungen

Präambel – Qualifikationsprofil

Das Bakkalaureatsstudium „Publizistik- und Kommunikationswissenschaft“ dient der wissenschaftlichen Berufsvorbildung und der Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten im Bereich der gesellschaftlichen Kommunikation, die eine Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern. Insbesondere werden jene Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt, die für Kommunikationsberufe in Praxisfeldern wie Journalismus (Presse, Hörfunk, Fernsehen, Multimedia), Öffentlichkeitsarbeit, Werbung, Markt- und Meinungsforschung sowie der Medien- und Kommunikationsforschung erforderlich sind.

Dabei werden folgende übergreifende Bildungsziele angestrebt: Erwerb von Grundkenntnissen der Prozesse von Individual- und Massenkommunikation und der Struktur und Organisation von Medien, interdisziplinärer und integrativer Zugang bei der Analyse und Gestaltung von Kommunikationsprozessen, Kompetenzen in eigenständigem und kooperativem Wissenserwerb sowie in wissenschaftlichem Denken, Erlernen berufsspezifischer Fertigkeiten, Erkennen kommunikationswissenschaftlicher Ansätze bei der Lösung berufspraktischer Probleme, Entwicklung von Reflexionsvermögen hinsichtlich der gesellschaftlichen Aufgaben und Funktionen der Massenkommunikation sowie der besonderen Verantwortung der Kommunikationsberufe.

Das Masterstudium „Publizistik- und Kommunikationswissenschaft“ dient der Vertiefung und Ergänzung der wissenschaftlichen Berufsvorbildung auf der Grundlage des Bakkalaureatsstudiums. Insbesondere werden jene Fähigkeiten entwickelt, die zur selbstständigen sowie inhaltlich und methodisch vertretbaren Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen im Rahmen der Masterarbeit erforderlich sind. Weiters soll die Befähigung zu leitenden Tätigkeiten in Kommunikationsberufen erworben werden. Dabei werden folgende übergreifende Bildungsziele angestrebt: Entwicklung eines diskursiv begründeten autonomen Standpunktes durch Auseinandersetzung mit Wissenschaft auf Basis der Vielfalt wissenschaftlicher Theorien, Methoden und Lehrmeinungen, Bemühen um Interdisziplinarität, vor allem durch Integration sozial-, geistes- und kulturwissenschaftlicher Ansätze, Wahrnehmen der Verantwortung gegenüber der Gesellschaft sowie der Gestaltungsmöglichkeiten zu deren humanen und geschlechtergerechten Wandel, Erkennen der Fruchtbarkeit des Dialogs und der Kooperation mit der Kommunikationspraxis, Grundkenntnisse der sozialen, ökonomischen und rechtlichen Rahmenbedingungen kommunikativen Handelns.

Zur studienvorbereitenden Beratung sind zu Beginn jedes Semesters Orientierungsveranstaltungen für das Bakkalaureatsstudium „Publizistik- und Kommunikationswissenschaft“ und für das Masterstudium „Publizistik- und Kommunikationswissenschaft“ abzuhalten.

§ 1 Studiendauer

(1) Das Bakkalaureatsstudium „Publizistik- und Kommunikationswissenschaft“ dauert sechs Semester und umfasst 90 Semesterstunden, der Arbeitsaufwand beträgt 180 ECTS-Anrechnungspunkte.

(2) Das Magisterstudium „Publizistik- und Kommunikationswissenschaft“ dauert vier Semester und umfasst 30 Semesterstunden, der Arbeitsaufwand beträgt 120 ECTS-Anrechnungspunkte.

Die Zulassung zum Magisterstudium setzt den Abschluss des Bakkalaureatsstudiums „Publizistik- und Kommunikationswissenschaft“ bzw. den Abschluss eines anderen fachlich in Frage kommenden Bakkalaureatsstudiums oder eines einschlägigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen Universität oder Fachhochschule voraus.

(3) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist, und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, kann zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit die Absolvierung von zusätzlichen Lehrveranstaltungen oder Prüfungen im Verlauf des Magisterstudiums im Ausmaß von insgesamt maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden.

Auf die Bestimmungen des § 15 Abs. 1 bezüglich bestimmter Lehrveranstaltungen und Prüfungen wird zusätzlich hingewiesen.

(4) Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende Studium als Pflicht- oder (freie) Wahlfächer absolviert wurden, können im Magisterstudium nicht nochmals anerkannt werden.

Bakkalaureatsstudium

§ 2 Pflicht- und Wahlfächer

(1) Die Pflichtfächer umfassen 36 Semesterstunden mit einem gesamten Arbeitsaufwand von 75 ECTS-Anrechnungspunkten in folgenden Prüfungsfächern:

		ECTS	SWS
a)	Studieneingangsphase	30	12
b)	Medien- und kommunikationstheoretische Grundlagen	15	8
c)	Inter- und transdisziplinäre Grundlagen	15	8
d)	Normative und konzeptionelle Grundlagen	15	8

(2) Die Wahlfächer umfassen 24 Semesterstunden mit einem gesamten Arbeitsaufwand von 45 ECTS-Anrechnungspunkten in folgenden Prüfungsfächern:

		ECTS	SWS
a)	Praxisfeld der gesellschaftlichen Kommunikation I	15	8
b)	Praxisfeld der gesellschaftlichen Kommunikation II	15	8
c)	Praxisfeld der gesellschaftlichen Kommunikation III	15	8

§ 3 Bakkalaureatsarbeiten

In den Fächern „Medien- und kommunikationstheoretische Grundlagen“ sowie „Inter- und transdisziplinäre Grundlagen“ ist jeweils eine eigenständige schriftliche Arbeit zu verfassen, deren Thema aus zwei der drei gewählten Praxisfeldern der gesellschaftlichen Kommunikation zu wählen ist.

§ 4 Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern

(1) Im Prüfungsfach „Studieneingangsphase“ sind 2 Module zu absolvieren (1. Studienjahr):

		ECTS	SWS
	Modul A	15	6
a)	Einführung in das kommunikationswissenschaftliche Denken (VO+UE)	5	2
b)	Einführung in das kommunikationswissenschaftliche Arbeiten (VO+UE)	5	2
c)	Einführung in die kommunikationswissenschaftliche Forschung (VO+UE)	5	2

		ECTS	SWS
	Modul B	15	6
a)	Medien- und Kommunikationsgeschichte (VO+UE)	5	2
b)	Kommunikationswissenschaftliches Forschungs-Proseminar (PS)	5	2
c)	Medienkunde (VO+UE)	5	2

(2) Im Prüfungsfach „Medien- und kommunikationstheoretische Grundlagen“ sind folgende Lehrveranstaltungen zu absolvieren (2. Studienjahr):

		ECTS	SWS
a)	Medien- und Kommunikationstheorie (VO)	3	2
b)	Medien- und Kommunikationspolitik (VO)	3	2
c)	Medienökonomie (VO)	3	2
d)	Bakkalaureats-Seminar (SE)	6	2

(3) Im Prüfungsfach „Inter- und transdisziplinäre Grundlagen“ sind folgende Lehrveranstaltungen zu absolvieren (3. Studienjahr):

		ECTS	SWS
a)	Medienpsychologie (VO)	3	2
b)	Medienpädagogik (VO)	3	2
c)	Kommunikationssoziologie (VO)	3	2
d)	Bakkalaureats-Seminar (SE)	6	2

(4) Im Prüfungsfach „Normative und konzeptionelle Grundlagen“ sind folgende Lehrveranstaltungen zu absolvieren (2./3.Studienjahr):

		ECTS	SWS
a)	Kommunikationsrecht (VO)	3	2
b)	Kommunikationsethik (VO)	4	2
c)	Rezeptions- und Wirkungsforschung (VO)	4	2
d)	Qualitäts- und Evaluationsforschung	4	2

§ 5 Lehrveranstaltungen aus den Wahlfächern

(1) Im Prüfungsfach „Praxisfeld der gesellschaftlichen Kommunikation I“ sind folgende Lehrveranstaltungen zu absolvieren (2. Studienjahr):

		ECTS	SWS
a)	Arbeitstechniken Praxisfeld I (UE)	4	2
b)	Übung zum Praxisfeld I (UE)	4	2
c)	Übung zum Praxisfeld I (UE)	4	2
d)	Vorlesung zum Praxisfeld I (VO)	3	2

(2) Im Prüfungsfach „Praxisfeld der gesellschaftlichen Kommunikation II“ sind folgende Lehrveranstaltungen zu absolvieren (3. Studienjahr):

		ECTS	SWS
a)	Arbeitstechniken Praxisfeld II (UE)	4	2
b)	Übung zum Praxisfeld II (UE)	4	2
c)	Übung zum Praxisfeld II (UE)	4	2
d)	Vorlesung zum Praxisfeld II (VO)	3	2

(3) Im Prüfungsfach „Praxisfeld der gesellschaftlichen Kommunikation III“ sind folgende Lehrveranstaltungen zu absolvieren (2./3. Studienjahr):

		ECTS	SWS
a)	Arbeitstechniken Praxisfelder III (UE)	4	2
b)	Übung zum Praxisfeld III (UE)	4	2
c)	Übung zum Praxisfeld III (UE)	4	2
d)	Vorlesung zum Praxisfeld III (VO)	3	2

(4) Die Prüfungsfächer „Praxisfeld der gesellschaftlichen Kommunikation I“ sowie „Praxisfeld der gesellschaftlichen Kommunikation II“ sind aus folgenden Praxisfeldern zu wählen:

a)	Printjournalismus
b)	Hörfunkjournalismus
c)	Fernsehjournalismus
d)	Multimediajournalismus
e)	Öffentlichkeitsarbeit
f)	Werbung und Marktkommunikation
g)	Markt- und Meinungsforschung

h)	Medien- und Kommunikationsforschung
i)	Historische Medien- und Kommunikationsforschung
j)	Feministische Medien- und Kommunikationsforschung

(5) Das Prüfungsfach „Praxisfeld der gesellschaftlichen Kommunikation III“ ist aus den Praxisfeldern gem § 5 (4) h) – j) zu wählen.

§ 6 Arten von Lehrveranstaltungen, Bildungsziele, Teilnehmerzahl

(1) Vorlesungen (VO) dienen der Vermittlung eines Überblickes der Grundbegriffe, der wesentlichen Entwicklungen und des aktuellen Forschungsstandes der jeweiligen Teildisziplin. Bei Praxisfeld-Vorlesungen ist darüber hinaus auch die Reflexion berufspraktischer Tätigkeiten vorzusehen. Weiters sind auch Lehrveranstaltungen vorzusehen, in denen Kommunikationsphänomene in historischer Hinsicht problematisiert werden. Der Arbeitsaufwand beträgt 3 ECTS-Anrechnungspunkte. Der Arbeitsaufwand für Vorlesungen gem § 4 (4) b) – d) beträgt 4 ECTS-Anrechnungspunkte.

(2) Vorlesungen mit Übungen (VO+UE) dienen neben der Vermittlung von einführendem Wissen insbesondere der Anleitung zum selbstständigen Wissenserwerb. Dafür sind Arbeitsgruppen einzurichten, die von geeigneten Studierenden betreut werden (Tutorium). Der Arbeitsaufwand beträgt 5 ECTS-Anrechnungspunkte.

(3) Proseminare (PS) dienen der Vermittlung eines ersten Problemverständnisses kommunikativer Phänomene, der problembedingten Auswahl von Untersuchungsmethoden sowie der Technik wissenschaftlichen Arbeitens (Propädeutik). Die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist mit 30 Studierenden beschränkt. Der Arbeitsaufwand beträgt 5 ECTS-Anrechnungspunkte.

(4) Übungen (UE) dienen der Vermittlung berufsspezifischer Fertigkeiten (Arbeitstechniken) bzw. der Voraussetzungen, Strukturen, Strategien und Probleme des jeweiligen Praxisfeldes. Die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist – je nach Verfügbarkeit der Arbeitsplätze – mit 15 bis 30 Studierenden beschränkt. Der Arbeitsaufwand beträgt 4 ECTS-Anrechnungspunkte.

(5) In den in § 5 (3) lit. a) - g) angeführten Praxisfeldern sind regelmäßig (ein Mal pro Studienjahr) jeweils eine Vorlesung und/oder Übung vorzusehen, in denen Kommunikationsphänomene explizit in geschlechterspezifischer Hinsicht problematisiert werden.

(6) Bakkalaureats-Seminare (SE) sind jene Lehrveranstaltungen, in deren Rahmen die beiden Bakkalaureatsarbeiten zu verfassen sind. Die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist mit 30 Studierenden beschränkt. Der Arbeitsaufwand beträgt 6 ECTS-Anrechnungspunkte.

Bei Lehrveranstaltungen mit einer beschränkten Teilnehmerzahl sind Parallellehrveranstaltungen vorzusehen.

§ 7 Reihenfolge von Lehrveranstaltungen, Anmeldevoraussetzungen

(1) In der Studieneingangsphase ist die positive Absolvierung von Modul A die Voraussetzung für die Absolvierung von Modul B.

(2) Im Prüfungsfach „Medien- und kommunikationstheoretische Grundlagen“ ist die Aufnahme in die Lehrveranstaltung „Bakkalaureats-Seminar (SE)“ erst nach positiver Absolvierung der Studieneingangsphase und mindestens einer der in lit. a) – c) genannten Vorlesung (VO) möglich.

(3) Im Prüfungsfach „Inter- und transdisziplinäre Grundlagen“ ist die Aufnahme in die Lehrveranstaltung „Bakkalaureats-Seminar (SE)“ erst nach positiver Absolvierung der Studieneingangsphase und mindestens einer der in lit. a) – c) genannten Vorlesungen (VO) möglich.

(4) Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen in den Prüfungsfächern „Medien- und kommunikationstheoretische Grundlagen“, „Inter- und Transdisziplinäre Grundlagen“ und „Normative und kon-

zeptionelle Grundlagen“ sowie den Lehrveranstaltungen gemäß § 5 ist erst nach positiver Absolvierung der Studieneingangsphase möglich.

(5) In den Wahlfächern können in den drei Prüfungsfächern die unter lit a) genannten Übungen (Arbeitstechniken) nach Maßgabe der Verfügbarkeit der Arbeitsplätze bereits vor der positiven Absolvierung der Studieneingangsphase absolviert werden.

(6) In den Wahlfächern ist die Aufnahme in eine unter lit. b) – c) genannten Lehrveranstaltung (Übung zum Praxisfeld) erst nach positiver Absolvierung der jeweiligen unter lit a) genannten Übung (Arbeitstechniken) möglich. Zusätzlich ist bei den Übungen zu den Praxisfeldern gem § 5 (4) lit b) und c) der Nachweis berufstypischer technischer Fertigkeiten zu erbringen, insbesondere durch Absolvierung speziell angebotener Vorbereitungskurse (tAT).

§ 8 Verfahren zur Vergabe von Plätzen

(1) In den Übungen der Wahlfächer (Praxisfelder), in den Proseminaren und in den Bakkalaureats-Seminaren erfolgt die Aufnahme in der Reihenfolge der Anmeldung. Bei Ausfall angemeldeter Studierender können aus einer Nachrück-Liste für alle Parallellehrveranstaltungen die frei gewordenen Plätze vergeben werden, wobei die Reihenfolge der Anmeldung auf dieser Liste maßgeblich ist.

(2) Studierende, die auf einer Nachrück-Liste angemeldet sind und an die kein frei gewordenen Platz vergeben werden kann, sind bei der nächstfolgenden Durchführung dieser Lehrveranstaltungen in einer der Parallellehrveranstaltungen vorrangig aufzunehmen.

(3) Die Anmeldung erfolgt mittels EDV-unterstütztem Anmeldesystem.

(4) Studierende anderer Studienrichtungen können im Rahmen ihrer freien Wahlfächer aus allen Lehrveranstaltungen der Prüfungsfächer „Studieneingangsphase“, „Medien- und kommunikationstheoretische Grundlagen“ und „Inter- und transdisziplinäre Grundlagen“ mit Ausnahme der Bakkalaureats-Seminare wählen, das sind maximal 24 Semesterstunden bzw. eine Arbeitsbelastung von 48 ECTS-Anrechnungspunkten. Weiters können aus den Wahlfächern Praxisfeld-Lehrveranstaltungen gewählt werden, in denen Kommunikationsphänomene in geschlechterspezifischer Hinsicht problematisiert werden. Falls notwendig kann jedoch die Aufnahme in einzelne dieser Lehrveranstaltungen auf Studierende nach diesem Studienplan beschränkt werden.

(5) Studierende anderer Studienrichtungen sind im Rahmen ihrer freien Wahlfächer an die Anmeldevoraussetzungen gemäß § 7 dieses Studienplanes gebunden.

§ 9 Freie Wahlfächer

(1) Die freien Wahlfächer dienen der Ergänzung und Vertiefung und umfassen 30 Semesterstunden mit einem gesamten Arbeitsaufwand von 60 ECTS-Anrechnungspunkten.

(2) Für die Absolvierung der freien Wahlfächer werden insbesondere (Service-)Module bzw. Erweiterungscurricula anderer Studienrichtungen der Universität Wien empfohlen. Kombinationen von besonders berufsqualifizierenden freien Wahlfächern können durch gesonderte Verordnung empfohlen werden, die jeweils an die Stelle der entsprechenden Empfehlung des § 9 (3) treten.

(3) Je nach Studienschwerpunkt werden für die freien Wahlfächer folgende Wahlfachkombinationen empfohlen:

a) Journalismus/Innenpolitik: Lehrveranstaltungen aus Geschichte und Politikwissenschaft.

b) Journalismus/Außenpolitik: Lehrveranstaltungen aus Anglistik oder Romanistik und Politikwissenschaft.

c) Journalismus/Multimedia: Lehrveranstaltungen aus Informatik, Theaterwissenschaft und Philosophie.

d) Öffentlichkeitsarbeit/Wirtschaft: Lehrveranstaltungen aus Psychologie, Betriebswirtschaftslehre/IBWL und Soziologie.

e) Öffentlichkeitsarbeit/Non-profit: Lehrveranstaltungen aus Soziologie, Politikwissenschaft (Politik und Recht 2 Std, Österreichische Politik 4 Std, Politisches System der EU 4 Std, Österreichische Politik und EU 4 Std, Politikfeldanalyse 4 Std) und Rechtswissenschaft.

f) Werbung/Marktkommunikation: Lehrveranstaltungen aus Psychologie, Betriebswirtschaftslehre/IBWL und Soziologie.

g) Markt- und Meinungsforschung: Lehrveranstaltungen aus Psychologie und Soziologie.

h) Medien- und Kommunikationsforschung: Je nach Forschungsinteresse interdisziplinär ergänzende Lehrveranstaltungen zu Theorien und Methoden aus Psychologie, Soziologie, Philosophie, Geschichte, Politikwissenschaft, Theater-, Film- und Medienwissenschaft, Kultur- und Sozialanthropologie oder Pädagogik, dabei jedenfalls Lehrveranstaltungen aus Statistik im Ausmaß von 4 Std. Bei historischem oder geschlechterspezifischem Forschungsinteresse sind dementsprechende Lehrveranstaltungen zu wählen.

(4) Abweichende freie Wahlfachkombinationen bedürfen der Genehmigung.

Magisterstudium

§ 10 Pflicht- und Wahlfächer

(1) Die Pflichtfächer umfassen 14 Semesterstunden mit einem gesamten Arbeitsaufwand von 45 ECTS-Anrechnungspunkten in folgenden Prüfungsfächern:

		ECTS	SWS
a)	Theorien und Methoden der Kommunikationswissenschaft	15	8
b)	Kommunikationswissenschaftliche Forschung	30	6“.

(2) Die Wahlfächer umfassen 6 Semesterstunden mit einem gesamten Arbeitsaufwand von 15 ECTS-Anrechnungspunkten aus folgenden Prüfungsfächern:

		ECTS	SWS
a)	Medien- und Kommunikationsmanagement	5	2
b)	Medien- und Kommunikationsrecht	5	2
c)	Kommunikative Kompetenzen	5	2

§ 11 Magisterarbeit

Im Magisterstudium „Publizistik- und Kommunikationswissenschaft“ ist eine wissenschaftliche Arbeit zu verfassen, die dem Nachweis der Befähigung dient, ein kommunikationswissenschaftliches Thema selbständig inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Das Thema der Magisterarbeit ist aus einem Praxisfeld der gesellschaftlichen Kommunikation zu wählen. Der Arbeitsaufwand für die Magisterarbeit beträgt 30 ECTS-Anrechnungspunkte.

§ 12 Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern

(1) Im Prüfungsfach „Theorien und Methoden der Kommunikationswissenschaft“ sind folgende Lehrveranstaltungen zu absolvieren:

		ECTS	SWS
a)	Spezialvorlesung (VO+UE)	3	2
b)	Spezialvorlesung (VO+UE)	3	2
c)	Spezialvorlesung (VO+UE)	3	2
d)	Kommunikationswissenschaftliches Forschungs-Praktikum (PK)	6	2“

(2) Im Prüfungsfach „Kommunikationswissenschaftliche Forschung“ sind folgende Lehrveranstaltungen zu absolvieren:

		ECTS	SWS
a)	Kommunikationswissenschaftliches Forschungs-Seminar (SE)	10	2
b)	Kommunikationswissenschaftliches Forschungs-Seminar (SE)	10	2
c)	Magister-Seminar (SE)	10	2

§ 13 Lehrveranstaltungen aus den Wahlfächern

(1) Im Prüfungsfach „Medien- und Kommunikationsmanagement“ ist eine der folgenden Lehrveranstaltungen zu wählen:

		ECTS	SWS
a)	Redaktions- und Verlagsmanagement (VO+UE)	5	2
b)	Rundfunkökonomie (VO+UE)	5	2
c)	Management neuer Medien (VO+UE)	5	2

d)	Agenturmanagement (VO+UE)	5	2
e)	Forschungsmanagement und Gender Mainstreaming (VO+UE)	5	2

(2) Im Prüfungsfach „Medien- und Kommunikationsrecht“ ist eine der folgenden Lehrveranstaltungen zu wählen:

		ECTS	SWS
a)	Verfassungs- und Verwaltungsrecht (VO+UE)	5	2
b)	Medien- und Rundfunkrecht (VO+UE)	5	2
c)	Urheber- und Wettbewerbsrecht (VO+UE)	5	2
d)	Arbeits- und Sozialrecht (VO+UE)	5	2

(3) Im Prüfungsfach „Kommunikative Kompetenzen“ ist eine der folgenden Lehrveranstaltungen zu wählen:

		ECTS	SWS
a)	Interne Organisationskommunikation (VO+UE)	5	2
b)	Gruppendynamische Strategien (VO+UE)	5	2
c)	Teamarbeit und Projektarbeit (VO+UE)	5	2
d)	Konfliktmanagement und Mediation (VO+UE)	5	2

§ 14 Arten von Lehrveranstaltungen, Bildungsziele, Teilnehmerzahl

(1) Spezialvorlesungen (VO+UE) dienen der Vermittlung von vertiefendem Wissen innerhalb einer kommunikationswissenschaftlichen Teildisziplin, insbesondere über den Stand der Theoriediskussion und der methodischen Ansätze. Teile der Stoffmenge sind durch selbständigen Wissenserwerb zu erschließen. Der Arbeitsaufwand beträgt 3 ECTS-Anrechnungspunkte.

(2) Kommunikationswissenschaftliche Forschungs-Praktika (PK) dienen der Vermittlung von Anwendungswissen hinsichtlich des Problemverständnisses kommunikativer Phänomene, der problembedingten Auswahl von Untersuchungsmethoden sowie der Technik wissenschaftlichen Arbeitens durch Mitwirkung an Forschungsprojekten. Die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist mit 30 Studierenden beschränkt. Der Arbeitsaufwand beträgt 6 ECTS-Anrechnungspunkte.

(3) Kommunikationswissenschaftliche Forschungs-Seminare (SE) dienen der Anwendung des erworbenen theoretischen und methodischen Wissens zur Gewinnung neuer kommunikationswissenschaftlicher Erkenntnisse im gemeinsamen Wirken von Lehrenden und Studierenden. Dabei ist nach Möglichkeit die Mitarbeit an Forschungsprojekten oder die Mitwirkung an geeigneten Lehrveranstaltungen des Bakkalaureatsstudiums vorzusehen (Tutorium). Die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist mit 30 Studierenden beschränkt. Der Arbeitsaufwand beträgt 10 ECTS-Anrechnungspunkte.

(4) Im Bereich der Spezialvorlesungen (VO+UE), der kommunikationswissenschaftlichen Forschungs-Praktika (PK) und Forschungs-Seminare (SE) sind regelmäßig (ein Mal pro Studienjahr) auch Lehrveranstaltungen vorzusehen, in denen Kommunikationsphänomene in historischer Hinsicht problematisiert werden.

(5) Im Bereich der Spezialvorlesungen (VO+UE), der kommunikationswissenschaftlichen Forschungs-Praktika (PK) und Forschungs-Seminare (SE) sind regelmäßig (ein Mal pro Studienjahr) auch Lehrveranstaltungen vorzusehen, in denen Kommunikationsphänomene in geschlechterspezifischer Hinsicht problematisiert werden.

(6) Magister-Seminare (SE) sind jene Lehrveranstaltungen, in deren Rahmen das Konzept der Magisterarbeit zu verfassen ist sowie die kontinuierliche Betreuung der Magisterarbeit erfolgt. Die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist mit 15 Studierenden beschränkt. Der Arbeitsaufwand beträgt 10 ECTS-Anrechnungspunkte.

(7) Vorlesungen und Übungen (VO+UE) in den Wahlfächern dienen der Vermittlung wirtschaftlicher, rechtlicher und sozialer Rahmenbedingungen kommunikativen Handelns. Teile der Stoffmenge sind

jeweils durch selbstständigen Wissenserwerb zu erschließen. Der Arbeitsaufwand beträgt jeweils 5 ECTS-Anrechnungspunkte.

(8) In den in § 13 (3) genannten Lehrveranstaltungen sind geschlechterspezifische Aspekte zu berücksichtigen.

(9) Bei Lehrveranstaltungen mit einer beschränkten Teilnehmerzahl sind Parallellehrveranstaltungen vorzusehen.

§ 15 Reihenfolge, Anmeldevoraussetzungen, Verfahren zur Vergabe von Plätzen

(1) Die Aufnahme in die Lehrveranstaltung „Kommunikationswissenschaftliches Forschungs- Praktikum (PK)“ setzt die positive Absolvierung des Prüfungsfaches aus dem Praxisfeld-Wahlfach „Medien- und Kommunikationsforschung“, „Historische Medien- und Kommunikationsforschung“ oder „Feministische Medien- und Kommunikationsforschung“ des Bakkalaureatsstudiums im Ausmaß von 8 Semesterstunden bzw. einem Arbeitsaufwand von 15 ECTS-Anrechnungspunkten voraus.

(2) Die Aufnahme in die Lehrveranstaltung „Kommunikationswissenschaftliches Forschungs- Seminar (SE)“ ist erst nach positiver Absolvierung der Lehrveranstaltung „Kommunikationswissenschaftliches Forschungs-Praktikum (PK)“ und mindestens einer Spezialvorlesung (VO+UE) aus dem Prüfungsfach „Theorien und Methoden der Kommunikationswissenschaft“ möglich.

(3) Die Aufnahme in die Lehrveranstaltung „Magister-Seminar (SE)“ ist erst nach positiver Absolvierung beider kommunikationswissenschaftlicher Forschungs-Seminare möglich.

(4) In den kommunikationswissenschaftlichen Forschungs-Praktika, den kommunikationswissenschaftlichen Forschungs-Seminaren und den Magister-Seminaren erfolgt die Aufnahme gemäß dem im § 8 dieses Studienplanes festgelegten Verfahren.

§ 16 Freie Wahlfächer

(1) Die freien Wahlfächer dienen der Ergänzung und Vertiefung und umfassen 10 Semesterstunden mit einem gesamten Arbeitsaufwand von 30 ECTS-Anrechnungspunkten.

(2) Innerhalb der freien Wahlfächer wird die Absolvierung weiterer Lehrveranstaltungen aus den Wahlfächern „Medien- und Kommunikationsmanagement“, „Medien- und Kommunikationsrecht“ sowie „Kommunikative Kompetenzen“ nach Maßgabe von freien Plätzen empfohlen.

(3) Je nach Forschungsinteresse wird die Absolvierung von interdisziplinär ergänzenden Lehrveranstaltungen zu Theorien und Methoden aus Psychologie, Soziologie, Philosophie, Wissenschaftstheorie und -forschung, Geschichte, Politikwissenschaft, Theater-, Film- und Medienwissenschaft, Kultur- und Sozialanthropologie oder Pädagogik empfohlen. Bei historischem oder geschlechterspezifischem Forschungsinteresse sind dementsprechende Lehrveranstaltungen zu wählen.

(4) Abweichende freie Wahlfachkombinationen bedürfen der Genehmigung.

Prüfungsordnung für das Bakkalaureats- und Magisterstudium

§ 17 Bakkalaureatsprüfung

(1) Die Bakkalaureatsprüfung erfolgt durch Absolvierung aller Pflicht- und Wahlfächer sowie der freien Wahlfächer. Als Prüfungsarten sind kombinierte Modulprüfungen, Lehrveranstaltungsprüfungen und prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen vorgesehen. Erweiterungscurricula sind nach den in diesen jeweils festgelegten Prüfungsordnungen zu absolvieren. Mit der positiven Beurteilung aller Prüfungen wird das Bakkalaureatsstudium „Publizistik- und Kommunikationswissenschaft“ abgeschlossen.

(2) In Vorlesungen (VO) erfolgt die Beurteilung auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes (mündlich oder schriftlich) am Ende der Lehrveranstaltung.

(3) In Vorlesungen mit Übungen (VO+UE), Proseminaren (PS), Übungen (UE) und Bakkalaureats-Seminaren (SE) erfolgt die Beurteilung auf Grund regelmäßiger schriftlicher oder mündlicher Beiträge der Studierenden (Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter).

(4) Im Modul A bzw. Modul B der Studieneingangsphase ist die Prüfung als kombinierte Modulprüfung gemäß § 6 des Satzungsteils „Studienrecht“ der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung durchzuführen.

§ 18 Bakkalaureatsgrad

Studierenden, die das Bakkalaureatsstudium „Publizistik- und Kommunikationswissenschaft“ abgeschlossen haben, wird der akademische Grad „Bakkalaurea der Philosophie“ bzw. „Bakkalaureus der Philosophie“, abgekürzt jeweils „Bakk. phil.“ verliehen.

§ 19 Magisterprüfung

(1) Die Magisterprüfung erfolgt in zwei Teilen. Der erste Teil erfolgt durch Lehrveranstaltungsprüfungen aus den Pflicht- und Wahlfächern sowie den freien Wahlfächern. Der zweite Teil erfolgt durch eine kommissionelle Gesamtprüfung. Mit der positiven Beurteilung beider Teile wird das Magisterstudium „Publizistik- und Kommunikationswissenschaft“ abgeschlossen.

(2) In Vorlesungen mit Übungen (VO+UE), Kommunikationswissenschaftlichen Forschungs- Praktika (PK), Kommunikationswissenschaftlichen Forschungs-Seminaren (SE) und Magister-Seminaren (SE) erfolgt die Beurteilung auf Grund regelmäßiger schriftlicher oder mündlicher Beiträge der Studierenden (Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter).

(3) Die Lehrveranstaltungsprüfungen sind von der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung abzuhalten. Magister-Seminare (SE) können nur von Personen mit einer Lehrbefugnis gemäß § 19 (2) Z 1 lit. a) bis e) UOG 1993 sowie Univeritätsassistentinnen oder Univeritätsassistenten im Bereich des Faches ihrer Dissertation oder ihres nach Verleihung des Doktorgrades bearbeiteten Forschungsgebietes geleitet werden.

(4) Die kommissionelle Gesamtprüfung erfolgt mündlich in den Fächern „Theorien und Methoden der Kommunikationswissenschaft“ sowie „Kommunikationswissenschaftliche Forschung“ und wird von einem Prüfungssenat abgehalten, dem die Betreuerin oder der Betreuer der Magisterarbeit angehört.

(5) Die Zulassung zur kommissionellen Gesamtprüfung setzt die positive Absolvierung des gesamten ersten Teils der Magisterprüfung sowie die positive Beurteilung der Magisterarbeit voraus.

§ 20 Magistergrad

Studierenden, die das Magisterstudium „Publizistik- und Kommunikationswissenschaft“ abgeschlossen haben, wird der akademische Grad „Magistra der Philosophie“ bzw. „Magister der Philosophie“, abgekürzt jeweils „Mag. phil.“ verliehen.

Übergangsbestimmungen

§ 21 Inkrafttreten

Dieser Studienplan tritt mit dem der Kundmachung unmittelbar folgenden 1. Oktober in Kraft.

§ 22 Übergangszeitraum

(1) Studierende, die mit 1. Oktober 2003 dem Studienplan der Studienrichtung Publizistik- und Kommunikationswissenschaft (Diplomstudium) unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30. November 2009 abzuschließen.

(2) Wird das Studium durch Ablegen des zweiten Teils der zweiten Diplomprüfung (kommissionelle Prüfung) nicht innerhalb dieses Zeitraumes abgeschlossen, so ist der oder die Studierende für das weitere Studium diesem Studienplan (Bakkalaureats- und Masterstudium) unterstellt.

(3) Im übrigen sind diese Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig diesem Studienplan (Bakkalaureats- und Masterstudium) zu unterstellen.

(4) Studierende, die im Studienjahr 2006/07 erstmals für das Bakkalaureatsstudium der Publizistik- und Kommunikationswissenschaft an der Universität Wien zugelassen waren sowie Studierende, die mit 1. Oktober 2007 das Prüfungsfach „Studieneingangsphase“ gemäß § 2 Abs 1 lit a nicht zur Gänze positiv absolviert haben, haben das Bakkalaureatsstudium Publizistik- und Kommunikationswissenschaft gemäß dem mit dieser Verordnung geänderten Studienplan abzuschließen.

(5) Studierende, die vor dem Studienjahr 2006/07 erstmals für das Bakkalaureatsstudium der Publizistik- und Kommunikationswissenschaft an der Universität Wien zugelassen waren und das Prüfungsfach „Studieneingangsphase“ vor dem 1. Oktober 2007 zur Gänze positiv absolviert haben, sind berechtigt, das Bakkalaureatsstudium Publizistik- und Kommunikationswissenschaft bis zum 30. November 2009 nach den vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Bestimmungen abzuschließen. Im übrigen sind diese Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem durch diese Verordnung geänderten Studienplan zu unterstellen.

(6) Studierende, die vor dem 1. Oktober 2007 zum Masterstudium Publizistik- und Kommunikationswissenschaft zugelassen waren, haben das Recht, das Masterstudium Publizistik- und Kommunikationswissenschaft bis zum 30. April 2009 nach den vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Bestimmungen abzuschließen. Im übrigen sind diese Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem durch diese Verordnung geänderten Studienplan zu unterstellen.

(4) „Auf Studierende, die vor dem 1. März 2009 zum Bakkalaureatsstudium Publizistik- und Kommunikationswissenschaft zugelassen waren und zumindest eine Prüfung aus dem Fach Studieneingangsphase positiv absolviert haben, ist der § 7 Abs. 1 nicht anzuwenden.“

§ 23 Anerkennen von Prüfungen

(1) Ordentlichen Studierenden der Studienrichtung Publizistik- und Kommunikationswissenschaft an der Universität Wien nach dem Studienplan in der am 31. Juli 1997 geltenden Fassung (Diplomstudium), die sich diesem Studienplan (Bakkalaureats- und Masterstudium) unterstellen, werden die positiv abgelegten Diplom(teil)prüfungen wie folgt anerkannt:

a) Die erste Diplomprüfung und der erste Teil der zweiten Diplomprüfung der Studienrichtung Publizistik- und Kommunikationswissenschaft sowie die erste und zweite Diplomprüfung einer Fächerkombination (gewählte Fächer an Stelle einer zweiten Studienrichtung) bzw. der ersten Diplomprüfung und Teilen der zweiten Diplomprüfung der zweiten Studienrichtung im Gesamtausmaß von mindestens 44 Semesterstunden werden als Bakkalaureatsprüfung gemäß § 17 dieses Studienplanes mit Ausnahme eines Bakkalaureats- Seminars, in dem eine Bakkalaureatsarbeit zu verfassen ist, anerkannt. Mit der positiven Absolvierung dieser einen Lehrveranstaltung wird das Bakkalaureatsstudium abgeschlossen.

Bei einer allfällig anschließenden Zulassung zum Masterstudium „Publizistik- und Kommunikationswissenschaft“ werden die beiden kommunikationswissenschaftlichen Forschungs-Seminare im Pflichtfach „Kommunikationswissenschaftliche Forschung“ im Ausmaß von 4 Semesterstunden anerkannt.

b) Die erste Diplomprüfung und der erste Teil der zweiten Diplomprüfung der Studienrichtung Publizistik- und Kommunikationswissenschaft mit Ausnahme der beiden kommunikationswissenschaftlichen Seminare iG-7.3/iG-7.4.1 im Ausmaß von 4 Semesterwochenstunden sowie die erste und zweite Diplomprüfung einer Fächerkombination (gewählte Fächer an Stelle einer zweiten Studienrichtung) bzw. der ersten Diplomprüfung und Teilen der zweiten Diplomprüfung der zweiten Studienrichtung im Gesamtausmaß von mindestens 44 Semesterstunden werden als Bakkalaureatsprüfung gemäß § 17 dieses Studienplanes mit Ausnahme eines Bakkalaureats-Seminars, in dem eine Bakkalaureatsarbeit zu verfassen ist, anerkannt. Mit der positiven Absolvierung dieser einen Lehrveranstaltung wird das Bakkalaureatsstudium abgeschlossen.

c) Die erste Diplomprüfung und der erste Teil der zweiten Diplomprüfung der Studienrichtung Publizistik- und Kommunikationswissenschaft mit Ausnahme der beiden kommunikationswissenschaftlichen Seminare iG-7.3/iG-7.4.1 und des Seminars aus dem Praxisfeld der gesellschaftlichen Kommunikation iG-8.x.3 im Gesamtausmaß von 6 Semesterwochenstunden sowie die erste und zweite Diplomprüfung einer Fächerkombination (gewählte Fächer an Stelle einer zweiten Studienrichtung) bzw. der ersten Diplomprüfung und Teilen der zweiten Diplomprüfung der zweiten Studienrichtung im Gesamtausmaß von mindestens 44 Semesterstunden werden als Bakkalaureatsprüfung gemäß § 17 dieses Studienplanes mit Ausnahme der beiden Bakkalaureats-Seminare, in denen jeweils eine Bakkalaureatsarbeit zu verfassen ist, anerkannt. Mit der positiven Absolvierung dieser beiden Lehrveranstaltung wird das Bakkalaureatsstudium abgeschlossen.

d) Die erste Diplomprüfung der Studienrichtung Publizistik- und Kommunikationswissenschaft wird als Teil der Bakkalaureatsprüfung gemäß § 17 dieses Studienplanes im Pflichtfach „Studieneingangsphase“, im Pflichtfach „Medien- und Kommunikationswissenschaftliche Grundlagen“ mit Ausnahme des Bakkalaureatsseminars, in dem eine Bakkalaureatsarbeit zu verfassen ist, sowie im Wahlfach „Praxisfeld der gesellschaftlichen Kommunikation I“ im Gesamtausmaß von 26 Semesterstunden anerkannt. Mit der positiven Absolvierung dieser einen Lehrveranstaltung sowie der Pflichtfächer „Inter- und transdisziplinäre Grundlagen“ sowie „Normative und konzeptionelle Grundlagen“, der Wahlfächer „Praxisfeld der gesellschaftlichen Kommunikation II“ und „Praxisfeld der gesellschaftlichen Kommunikation III“ und der freien Wahlfächer wird das Bakkalaureatsstudium abgeschlossen.

e) Ein Bescheid über gewählte Fächer an Stelle einer zweiten Studienrichtung (Fächerkombination) gilt als Genehmigung einer abweichenden Wahlfachkombination gemäß § 9 (5) dieses Studienplanes.

(2) Die Prüfungsteile (Lehrveranstaltungsprüfungen) der Studienrichtung Publizistik- und Kommunikationswissenschaft (Diplomstudium) werden wie folgt anerkannt:

Bakkalaureatsstudium

a) Im Prüfungsfach „Studieneingangsphase“:

	Kurzbez.	AHStG
Einführung in das kommunikationswissenschaftliche Denken	STEP1	iG 1.1
Medien- und Kommunikationsgeschichte	STEP2	iG 2
Einführung in das kommunikationswissenschaftliche Arbeiten	STEP3	iG-3.2 zusammen mit iG-4.2
Einführung in die kommunikationswissenschaftliche Forschung	STEP4	iG 1.3
Kommunikationswissenschaftliches Forschungs-Proseminar	STEP5	iG 1.2
Medienkunde	STEP6	iG 3.1

b) Im Prüfungsfach „Medien- und kommunikationstheoretische Grundlagen“:

	Kurzbez.	AHStG
Medien- und Kommunikationstheorie	THEO	iG 1.4
Medien- und Kommunikationspolitik	KPOL	iG 4.1
Medienökonomie	OEKO	iG 5.4 (I) oder iG 5.5 (I) oder iG 5.8 (I) oder iG 6.1 (I) oder iG 6.2 (I) oder iG 6.3 (I)
Bakkalaureats-Seminar	BAKK1	iG 8.1.3 oder iG 8.2.3 oder iG 8.3.3 oder iG 8.4.3

c) Im Prüfungsfach „Inter- und transdisziplinäre Grundlagen“:

	Kurzbez.	AHStG
Medienpsychologie	PSYCH	---
Medienpädagogik	PAED	iG 5.2 (I) oder iG 8.3.1
Kommunikationssoziologie	KSOZ	---
Bakkalaureats-Seminar	BAKK2	---

d) Im Prüfungsfach „Praxisfeld der gesellschaftlichen Kommunikation (Printjournalismus)“:

	Kurzbez.	AHStG
Arbeitstechniken Praxisfeld Printjournalismus	AT-PRINT	iG 5.10.1 (I)
Übung zum Praxisfeld Printjournalismus	UE-PRINT	iG 5.10.1 (II)
Übung zum Praxisfeld Printjournalismus	UE-PRINT	iG 8.1.2
Vorlesung zum Praxisfeld Printjournalismus	VO-PRINT	iG 8.1.1

e) Im Prüfungsfach „Praxisfeld der gesellschaftlichen Kommunikation (Hörfunkjournalismus)“:

	Kurzbez.	AHStG
Arbeitstechniken Praxisfeld Hörfunkjournalismus	AT-HF	iG 5.10.2 (I)
Übung zum Praxisfeld Hörfunkjournalismus	UE-HF	iG 5.10.2 (II)
Übung zum Praxisfeld Hörfunkjournalismus	UE-HF	iG 8.1.2
Vorlesung zum Praxisfeld Hörfunkjournalismus	VO-HF	iG 8.1.1

f) Im Prüfungsfach „Praxisfeld der gesellschaftlichen Kommunikation (Fernsehjournalismus)“:

	Kurzbez.	AHStG
Arbeitstechniken Praxisfeld Fernsehjournalismus	AT-TV	iG 5.10.2 (I) oder iG-5.1(I)
Übung zum Praxisfeld Fernsehjournalismus	UE-TV	iG 5.10.2 (II) oder iG- 5.1(II)
Übung zum Praxisfeld Fernsehjournalismus	UE-TV	iG 8.1.2
Vorlesung zum Praxisfeld Fernsehjournalismus	VO-TV	iG 8.1.1

g) Im Prüfungsfach „Praxisfeld der gesellschaftlichen Kommunikation (Multimediajournalismus)“:

	Kurzbez.	AHStG
Arbeitstechniken Praxisfeld Multimediajournalismus	AT-MUME	iG 5.1 (I) oder iG 5.7 (I) oder iG-5.8(I) oder iG 5.10.2(I)
Übung zum Praxisfeld Multimediajournalismus	UE-MUME	iG 5.1 (II) oder iG 5.7 (II) oder 5.8(II) oder iG 5.10.2(II)
Übung zum Praxisfeld Multimediajournalismus	UE-MUME	iG 8.1.2
Vorlesung zum Praxisfeld Multimediajournalismus	VO-MUME	iG 8.1.1

h) Im Prüfungsfach „Praxisfeld der gesellschaftlichen Kommunikation (Öffentlichkeitsarbeit)“:

	Kurzbez.	AHStG
Arbeitstechniken Praxisfeld Öffentlichkeitsarbeit	AT-PR	iG 5.3.1 (I)
Übung zum Praxisfeld Öffentlichkeitsarbeit	UE-PR	iG 5.3.1 (II)
Übung zum Praxisfeld Öffentlichkeitsarbeit	UE-PR	iG 8.2.2
Vorlesung zum Praxisfeld Öffentlichkeitsarbeit	VO-PR	iG 8.2.1

i) Im Prüfungsfach „Praxisfeld der gesellschaftlichen Kommunikation (Werbung und Marktkommunikation)“:

	Kurzbez.	AHStG
Arbeitstechniken Praxisfeld Werbung	AT-WERB	iG 5.3.2 (I)
Übung zum Praxisfeld Werbung	UE-WERB	iG 5.3.2 (II)
Übung zum Praxisfeld Werbung	UE-WERB	iG 8.2.2
Vorlesung zum Praxisfeld Werbung	VO-WERB	iG 8.2.1

j) Im Prüfungsfach „Praxisfeld der gesellschaftlichen Kommunikation (Markt- und Meinungsforschung)“:

	Kurzbez.	AHStG
Arbeitstechniken Praxisfeld Marktforschung	AT-MMF	iG 5.6 (I)
Übung zum Praxisfeld Marktforschung	UE-MMF	iG 5.6 (II)
Übung zum Praxisfeld Marktforschung	UE-MMF	iG 8.3.2 oder iG 8.4.2
Vorlesung zum Praxisfeld Marktforschung	VO-MMF	iG 8.3.1 oder iG 8.4.1

k) Im Prüfungsfach „Praxisfeld der gesellschaftlichen Kommunikation (Medien- und Kommunikationsforschung)“:

	Kurzbez.	AHStG
Arbeitstechniken Praxisfeld Kommunikationsforschung	AT-KFOR	iG 5.9.1 (I)
Übung zum Praxisfeld Kommunikationsforschung	UE-KFOR	iG 5.9.1 (II)
Übung zum Praxisfeld Kommunikationsforschung	UE-KFOR	iG 8.3.2 oder iG 8.4.2
Vorlesung zum Praxisfeld Kommunikationsforschung	VO-KFOR	iG 8.3.1 oder iG 8.4.1

l) Im Prüfungsfach „Praxisfeld der gesellschaftlichen Kommunikation (Historische Medien- und Kommunikationsforschung)“:

	Kurzbez.	AHStG
Arbeitstechniken Praxisfeld Historische Kommunikationsforschung	AT-HIST	iG 5.9.2 (I)
Übung zum Praxisfeld Historische Kommunikationsforschung	UE-HIST	iG 5.9.2 (II)
Übung zum Praxisfeld Historische Kommunikationsforschung	UE-HIST	iG 8.4.2
Vorlesung zum Praxisfeld Historische Kommunikationsforschung	VO-HIST	iG 8.4.1

m) Im Prüfungsfach „Praxisfeld der gesellschaftlichen Kommunikation (Feministische Medien- und Kommunikationsforschung)“:

	Kurzbez.	AHStG
Arbeitstechniken Praxisfeld Feministische Kommunikationsforschung	AT-FEM	iG 5.9.1 (I)
Übung zum Praxisfeld Feministische Kommunikationsforschung	UE- FEM	iG 5.9.1 (II)
Übung zum Praxisfeld Feministische Kommunikationsforschung	UE- FEM	iG 8.4.2
Vorlesung zum Praxisfeld Feministische Kommunikationsforschung	VO- FEM	iG 8.4.1

Magisterstudium

n) Im Prüfungsfach „Theorien und Methoden der Kommunikationswissenschaft“:

	Kurzbez.	AHStG
Spezialvorlesung	SPEZI	iG 7.1
Spezialvorlesung	SPEZI	---
Kommunikationswissenschaftliches Forschungs-Praktikum	PRAK	iG 7.2

o) Im Prüfungsfach „Kommunikationswissenschaftliche Forschung“:

	Kurzbez.	AHStG
Kommunikationswissenschaftliches Forschungs-Seminar	FOSE	iG 7.3
Kommunikationswissenschaftliches Forschungs-Seminar	FOSE	iG 7.4.1
Magister-Seminar	MASE	---

p) Im Prüfungsfach „Medien- und Kommunikationsmanagement“:

	Kurzbez.	AHStG
Redaktions- und Verlags-Management	REDMAN	---
Rundfunkökonomie	RUNMAN	---
Management neuer Medien	NEUMAN	---
Agenturmanagement	AGEMAN	---
Forschungsmanagement	FORMAN	---

q) Im Prüfungsfach „Medien- und Kommunikationsrecht“:

	Kurzbez.	AHStG
Verfassungs- und Verwaltungsrecht	VERRE	iG 6.3 (I) oder iG 6.3 (II)
Medien- und Rundfunkrecht	MERRE	iG-6.1 (I)
Urheber- und Wettbewerbsrecht	URRE	iG-6.1(II)
Arbeits- und Sozialrecht	ARRE	iG 6.2 (I) oder iG 6.2 (II)

r) Im Prüfungsfach „Kommunikative Kompetenzen“:

	Kurzbez.	AHStG
Interne Organisationskommunikation	INTOR	---
Gruppendynamische Strategien	GRUST	---
Teamarbeit und Projektarbeit	TEAM	---
Konfliktmanagement und Mediation	KONMED	---

s) Im Prüfungsfach „Normative und konzeptionelle Grundlagen“:

	Kurzbez.	AHStG
Kommunikationsrecht	KORRE	iG 6.1 (I) oder iG 6.1 (II)
Kommunikationsethik	KOMET	---
Rezeptions- und Wirkungsforschung	WIRK	---
Qualitäts- und Evaluationsforschung	EVA	---